

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 219/64

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Baulandsache

betreffend das Grundstück B- -W- ,
U- str. ,

Beteiligte:

1.) :

2.)

3.)

zu 2) und 3) vertreten durch ihren persönlich haf-
tenden Gesellschafter Dr. H- ,

Antragsteller und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

4.)

Enteignungsbegünstigter, Antragsgegner
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

5.)

Grundschuldgläubigerin,

6.)

7.)

Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1966
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla
und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Antragsteller wird unter
Aufhebung des Urteils des Senats für Bauland-
sachen beim Kammergericht in Berlin vom 9. Oktober
1964 die Berufung des Antragsgegners gegen das Urteil
der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Berlin
vom 5. Juni 1961 zurückgewiesen. Die Enteignungs-
behörde ist verpflichtet, in der Sache unter Be-
achtung der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts
anderweit zu entscheiden.

Der Antragsgegner hat die Kosten sämtlicher Rechts-
mittelzüge zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich zum zweiten Mal im Revisions-
rechtszug. Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf den
Tatbestand des ersten Revisionsurteils vom 30. April 1964
III ZR 43/62 mit Ausnahme der beiden Schlußsätze Bezug
genommen und ergänzend ausgeführt:

Das erste Revisionsurteil hat das Urteil des Kammer-
gerichts aufgehoben und die Sache an das Kammergericht

zurückverwiesen. Dieses hat mit Urteil vom 9. Oktober 1964 abermals unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Mit einer neuerlichen Revision bitten die Antragsteller wiederum um die Zurückweisung der vom Antragsgegner gegen das landgerichtliche Urteil eingebrachten Berufung. Dieser beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten zu 5) und 7) sind am 14. und 18. Januar 1966 zum Termin vom 3. Februar 1966 geladen worden.

Entscheidungsgründe:

1.) Nach Würdigung der Gründe des angefochtenen Urteils sowie des Vorbringens der Antragsteller und des Antragsgegners im zweiten Berufungsverfahren ist die Frage, deren Zweifelhaftigkeit Anlaß zur Zurückweisung der Sache gegeben hatte, nämlich, ob der Veranstaltungsplan vom 9. Dezember 1960 durch den Bebauungsplan vom 20. August 1961 gegenstandslos geworden und ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst wieder gegen eine auf Grund des Bebauungsplanes getroffene Maßnahme statthaft ist, in verneinendem Sinne zu beantworten.

Wie das angefochtene Urteil bindend (§ 549 ZPO) ausführt, hat die Bestimmung des § 23 des Berliner Planungsgesetzes idF vom 22. März 1956 (GVBl 272) dem durch den Bebauungsplan begünstigten Unternehmensträger eine neben eine Enteignungsmöglichkeit nach dem Preussische Enteignungsrecht (Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 -EnteignG- und Gesetz über ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 ff. UrhG geschützt.



vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922) tretende Möglichkeit zur Enteignung eröffnet. Der Antragsgegner war daher, als der Bebauungsplan nach dem Planungsgesetz festgesetzt worden war, nicht gehalten, eine Enteignung nach § 23 dieses Gesetzes vorzunehmen. Dies war er jedenfalls dann nicht, wenn, wie hier, der Bebauungsplan dem nach dem preußischen Recht behandelten und nach ihm festgestellten Veranstaltungsplan nicht widerspricht. Dabei ist noch zu bedenken:

Der Bebauungsplan nach dem Planungsgesetz war (so § 14 Abs. 1 d.Ges.) die rechtsverbindliche Darstellung und Feststellung der endgültigen Bauleitplanung. Die Nutzung der Grundstücke und die Bautätigkeit hatten sich nach ihm zu richten; er gab eine Grundlage für Maßnahmen zur Überführung des Eigentums an Grund und Boden (§ 14 Abs. 2). Er vermittelte, wie gesagt, dem Unternehmensträger das Recht, gemäß § 23 Abs. 1 d.Ges. Grund und Boden zu enteignen, verhielt sich dagegen nicht über die Inhaberschaft und eine Änderung des Grundeigentums. Der Veranstaltungsplan war dagegen ein Bestandteil des Enteignungsverfahrens, das auf die Änderung der Inhaberschaft von Grundeigentum oder an den privatrechtlichen Verhältnissen ausgerichtet ist. Er stellte den Gegenstand der Enteignung fest (§ 21 EnteignG) und befand, was nicht Sache des Bebauungsplanes war, über die Fragen, die die Zulässigkeit - und die gegen sie gerichteten Einwendungen - der Enteignung betrafen. Der Veranstaltungsplan hatte auch, worauf das angefochtene Urteil mit Recht hinweist, insofern weitergehende Wirkungen als der B(b)auungsplan, als mit seiner unanfechtbar gewordenen Feststellung die Zulässigkeit der Enteignung bindend feststeht, während in dem nach § 23 des Planungsgesetzes durchgeführten Enteignungsverfahren noch geprüft

werden kann (Art. 14 GG; vgl. auch § 85 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 BBauG), ob die gemäß dem Bebauungsplan vorgenommene Enteignung dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl. Urt. vom 16. März 1964 III ZR 11/63 = WM 1964, 698).

Der Antragsgegner hat im vorliegenden Fall nach Festsetzung des Bebauungsplanes kein Enteignungsverfahren nach dem Planungsgesetz betrieben, sondern hat dem Veranstaltungsplan weiterhin Bedeutung beigemessen. Letzterer Plan hat nach alledem seine Bedeutung auch nach Festsetzung des Bebauungsplanes behalten und kann daher durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung und in dem gegen diese eröffneten Instanzenzug angegriffen werden.

2.) In der Sache streiten die Antragsteller und der Antragsgegner im nunmehrigen Revisionsverfahren nur noch um die im ersten Revisionsurteil offen gelassene Frage, ob über die von den Antragstellern im Termin vor der Enteignungsbehörde vom 20. Juni 1960 verlangte Übernahme des gesamten Grundbesitzes (§ 9 EnteignG) gegen angemessene Entschädigung erst im Verfahren über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden sei, wie der Antragsgegner meint, oder, wie dies die Antragsteller für richtig halten, schon im Planfeststellungsbeschluß vom 9. Dezember 1960 hätte befunden werden müssen. Das Berufungsgericht hält den ersten Standpunkt für richtig, für den eindeutig die Fassung des § 29 Abs. 1 EnteignG und die durchaus herrschende Meinung spreche; das gelte auch für den Fall, daß der Übernahmeantrag bereits im Verfahren über die Festsetzung des Planes gestellt worden sei, denn sonst könnte die Enteignungsbehörde darüber bestimmen, ob die Entscheidung über den Übernahmeantrag im Veranstaltungsplan gemäß § 22 EnteignG mit der verwaltungsgerichtlichen Klage oder, wenn sie im Entschädigungsbeschluß erfolge,

gemäß § 30 d. Ges. mit der Klage vor den ordentlichen Gerichten anzufechten sei.

Der jetzt erkennende Senat vermag sich der Auffassung des Berufungsgerichts nicht anzuschließen. Hierbei geben für ihn folgende Überlegungen den Ausschlag:

Wie er bereits in seinem nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung gefällten Urteil vom 25. Januar 1965 III ZR 221/63 WM 1965, 667, (in NJW 1965, 1173 und MDR 1965, 465 insoweit nicht veröffentlicht) betont hat, geht es bei den einen Übernahmeanspruch regelnden Bestimmungen dem Wesen und inneren Gehalt nach um eine die Enteignung, ihre Zulässigkeit und ihren Gegenstand regelnde Vorschrift und nicht um eine Entschädigungsvorschrift. Das hat die neuere bundesrechtliche Gesetzgebung anerkannt. Sie hat die Übernahme, die eine Ausdehnung der Enteignung bildet (so schon für das Preussische Recht Reichsgericht in JW 1895, 401), in § 4 des Landbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (BGBl I 720) dem Abschnitt betreffend Zulässigkeit der Enteignung, in § 13 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl I 134) dem Abschnitt "Gegenstand der Enteignung" und in § 92 des Bundesbaugesetzes dem Abschnitt "Zulässigkeit der Enteignung" zugewiesen. Die Auffassung, daß der Übernahmeanspruch nur eine Form und ein Bestandteil des Anspruchs auf Entschädigung sei (vgl. Reichsgericht in HRR 1932 Nr. 1156), erscheint demgegenüber als überholt. Ebensowenig kann sich unter der Geltung des Bundesbaugesetzes die im Berufungsurteil aufgezeigte Verschiedenartigkeit des Rechtsweges ergeben; in Betracht kommt nur mehr eine Anfechtung vermittels des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, mag es sich um einen Beschluß über die Zulässigkeit der Enteignung und deren

Gegenstand oder um die Entschädigung handeln.

Ob das Preußische Enteignungsgesetz, für sich betrachtet, den Übernahmeanspruch ausnahmslos dem Entschädigungsverfahren zugewiesen hat, wofür ein erster Blick auf seine Systematik zu sprechen scheint, oder ob es, wie das von den Antragstellern beigebrachte Gutachten D [REDACTED] meint, eine Erledigung des Anspruchs auch im Feststellungsbescheid zugelassen hat, braucht indessen im gegenwärtigen Fall nicht abschließend entschieden zu werden. Denn dieser Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß er einen Übergangsfall im Sinne des § 174 Abs. 3 BBauG darstellt. Nach dieser Vorschrift sind, wie hier, am Stichtag des 29. Oktober 1960 - Berliner Gesetz zur Übernahme des Bundesbaugesetzes vom 8. Juli 1960 Art. III Abs. 1 - eingeleitete Enteignungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen (Satz 1). Hat jedoch bis zu diesem Tag die Enteignungsbehörde, was ebenfalls hier zutrifft, die Entschädigung noch nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes anzuwenden (Satz 2). Zu dieser Entschädigungsregelung (§§ 93 ff) gehört die in § 92 geregelte und der Zulässigkeit der Enteignung zugewiesene Ausdehnung der Enteignung, wie sie von den Antragstellern begehrt wird, nicht. Wollte man § 9 EnteignG als Entschädigungsvorschrift behandeln, so würde es für den gegenwärtigen Fall an einer auf das Übernahmeverlangen anwendbaren Vorschrift überhaupt fehlen, weil für die Entschädigung nicht mehr § 9 EnteignG, sondern die genannten Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Entschädigung anzuwenden sind, mit diesen aber nicht auch § 92 als eine nicht im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Gesetzes enthaltene Vorschrift angewendet werden kann (vgl. das bereits genannte Urteil vom 25. Januar 1965 III ZR 221/63).

Daß aber das Übernahmeverlangen als Folge der gesetzlichen Änderung überhaupt entfallen sollte, kann nicht rechtens sein und ist auch nicht der Sinn der gesetzlichen Neuregelung. Vielmehr muß, um ein sinnvolles Ergebnis zu gewinnen, das Preußische Enteignungsgesetz bei einer Fallgestaltung wie hier im Lichte der neuen einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und der neuen Rechtserkenntnisse angewandt werden. Da der Bundesgesetzgeber im Bundesbaugesetz das Übernahmeverlangen zur Zulässigkeit der Enteignung rechnet und bei bereits eingeleiteten Enteignungsverfahren, in denen eine Entschädigung noch nicht festgesetzt ist, allein eine Entschädigung nach dem Bundesbaugesetz gewährt werden kann, ist der bundesrechtlichen Regelung in dem nach dem Preußischen Enteignungsgesetz eingeleiteten Verfahren soweit möglich dadurch Rechnung zu tragen, daß über das Übernahmeverlangen nicht in dem Entschädigungsverfahren, sondern in dem vorausgehenden und hier bei Inkrafttreten der einschlägigen Normen des Bundesbaugesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren über die Zulässigkeit der Enteignung befunden wird. Wenn nach § 174 Abs. 3 Satz 1 BBauG eingeleitete Enteignungsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen sind, so gilt das nur mit der Maßgabe, wie sie aus der speziellen Vorschrift des Satzes 2, wonach bei dem Ausstehen einer Entschädigungsfestsetzung die Entschädigungsbestimmungen des Bundesbaugesetzes anzuwenden sind, abzuleiten ist. Dementsprechend ist die Anwendung des Enteignungsgesetzes abzuwandeln.

Das von den Antragstellern am 20. Juni 1960 gestellte Übernahmeverlangen hätte daher in dem nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Bundes-

baugesetzes (29. Oktober 1960) ergangenen Planfeststellungsbeschuß vom 9. Dezember 1960 nicht übergangen werden dürfen; vielmehr war und ist es das Gegebene, in diesem Beschuß über das Übernahmeverlangen mit zu befinden. Daran könnte sich reibungslos ein Entschädigungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz anschließen.

Da eine solche Entscheidung in dem Beschuß vom 9. Dezember 1960 nicht getroffen wurde, ist die Aufhebung des Beschlusses angezeigt. Dem Urteil des Landgerichts ist daher im Ergebnis beizutreten und demgemäß die Berufung des Antragsgegners gegen dieses Urteil unter gleichzeitiger Aufhebung des angefochtenen Urteils zurückzuweisen. Zugleich ist gemäß § 166 Abs. 2 Satz 2 BBauG die Enteignungsbehörde für verpflichtet zu erklären, unter Beachtung der Auffassung des Revisionsgerichts in der Sache anderweit zu entscheiden. Vor der Enteignungsbehörde können die Antragsteller sodann des näheren vorbringen, die Durchführung des Veranstaltungsplanes dürfe nach dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen führen, wenn die Existenz durch geeignete Maßnahmen, wie hier eine Übernahme weiteren Grundbesitzes, aufrecht erhalten werden könne, zum andere die Übernahme führe hier, wenn sie sachgerecht vorgenommen werde, zu einer so hohen Entschädigungspflicht des Enteignungsbegünstigten, daß die Enteignungsmaßnahme nicht mehr im Wohl der Allgemeinheit gelegen sei.

Als unterlegener Teil hat der Antragsgegner
die Kosten sämtlicher Rechtsmittelzüge zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens